

Corona – Gesetzgebung mit Nebenwirkungen

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden auch rechtliche Regelungen getroffen, die in ihren Auswirkungen für den Mineralölhandel Unsicherheiten und schwer kalkulierbare Risiken beinhalten. Der Autor nennt zwei Bereiche, denen die Unternehmen besondere Aufmerksamkeit schenken sollten.

Mit Ausbruch der Corona-Pandemie hat der deutsche Bundestag verschiedene Gesetze erlassen, um Verbraucher zu schützen und Unternehmen eine gewisse Sicherheit zu geben. Diese Gesetze wurden im Eilverfahren durch den Bundestag gepeitscht. Eine Diskussion, die sämtliche Facetten und Auswirkungen dieser Gesetze berücksichtigt, konnte naturgemäß nicht vorgenommen werden. Die Gesetze beinhalten Unsicherheiten für die Unternehmen, die schwer kalkulierbare Gefahren mit sich bringen, wenn man sich gegenüber Kunden großzügig verhält.

Der Artikel widmet sich zwei Punkten: den Vorschriften zum Schutz der Verbraucher sowie dem Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung zur Insolvenzantragspflicht, welches Vorschriften zur Insolvenzanfechtung beinhaltet.

Moratorium für Verbraucher und Kleinstunternehmen

Für Verbraucher wurde ein Moratorium erlassen, welches diesen die Möglichkeit eröffnet, bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, zunächst bis 30. Juni 2020 Zahlung zu verweigern. Dies dürfte auf den Mineralölhandel nur bei Wärmekonten Auswirkungen haben, denn diese fallen unter die wesentlichen Dauerschuldverhältnisse.

Allerdings wurden diese Leistungsverweigerungsrechte auch auf Kleinstunternehmen ausgedehnt. „Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unterneh-

men definiert, das weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz zwei Millionen Euro nicht überschreitet.“ (Quelle: Empfehlung der Kommission 2003/361/EG).

Praxisbeispiel

Man stelle sich folgenden Fall vor: Eine kleine Spedition hat mit Ihnen im Januar einen Kontraktvertrag zur monatlichen Lieferung von 10.000 Liter Dieseldieselkraftstoff abgeschlossen. Sie haben einen Deckungskauf getätigt. Der Preis ist heute nicht mehr interessant. Durch Corona stehen die Lkw still. Das Unternehmen hat keine Umsätze. Trotz Kurzarbeit bedeutet dies für das Unternehmen eine Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen. Also zahlt es die Dieseldieselbelieferungen nicht, geschweige denn, dass es Diesel abnimmt.

Sie könnten sich nunmehr darauf berufen, dass Sie die Ware zum ungünstigen Preis abnehmen müssen und deshalb die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts durch die Spedition unzumutbar ist, da Ihre eigene Grundlage des Erwerbsbetriebes gefährdet wäre (was wohl selten zutreffend wäre). Dies hat dann zur Folge, dass der Spedition das Recht zur Kündigung zusteht. Etwas Besseres kann ihr aktuell nicht passieren.

Fazit 1

Eine missliche Lage, denn solange ein Leistungsverweigerungsrecht besteht, gibt es keinen Schadenersatzanspruch wegen Nichtabnahme.

Diese Vorschriften gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020. Die Frist kann bis zum 30. September 2020 (und wei-

ter) verlängert werden, was wahrscheinlich ist.

Gesetz zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (COVInsAG)

Im COVInsAG sind weitere, nachhaltig wirkende Regelungen erlassen worden. Diese betreffen insbesondere die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020. Die Möglichkeit, keine Insolvenz anmelden zu müssen, ist daran geknüpft, dass die Insolvenzreife auf den Folgen der Corona-Pandemie beruht. Letzteres wird vermutet, sofern am 31. Dezember 2019 keine Zahlungsunfähigkeit bestand.

Dies birgt zwei Probleme:

1. Zum einen wird ab Oktober 2020 eine kleine Lawine an Insolvenzanmeldungen über Deutschland hereinbrechen.
2. Zum anderen ist diese Pandemieabhängigkeit der Insolvenzreife auch Bedingung für alle anderen Erleichterungen, die dann folgen.

Folgen für den Handel

Es soll hier insbesondere die Einschränkung der Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen der Schuldner beleuchtet werden.

Um in den Genuss der Insolvenzanfechtungseinschränkung zu kommen, müssen zwei Voraussetzungen vorliegen, die dem Gläubiger nicht auf Anhieb ersichtlich sind.

Wenn der Kunde von seinen Problemen mit der Corona-Pandemie berichtet und nur schleppend zahlt, so weiß der Mineralölhändler nicht, ob nicht



COVID-19

§

auch schon am 31. Dezember 2019 die Zahlungsunfähigkeit vorgelegen hat. Die Zahlungsunfähigkeit kann nach dem Bundesgerichtshof (BGH) damit bewiesen werden, dass in der Insolvenz noch ältere Forderungen zur Tabelle festgestellt werden. Würden solche Forderungen beispielsweise aus Oktober 2019 stammen, so wäre erwiesen, dass bereits zum 31. Dezember 2019 Zahlungsunfähigkeit bestand und die ganzen Erleichterungen fielen weg. Ein zweites ungeschriebenes Merkmal ist, dass der Schuldner Sanierungs- und Finanzierungsmaßnahmen zur Beseitigung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit durchführt.

Als Gläubiger kann man nicht in die Sanierungs- und Finanzierungsmaßnahmen des Schuldners Einblick haben. Nach der Aussage eines der Richter im BGH muss der Gläubiger aber auch keine diesbezüglichen Nachforschungen anstellen. Was soll eine aktuell ohne Aufträge dastehende Spedition aber an Sanierungs- und Finanzierungsmaßnahmen durchführen? Faktisch kann die Spedition auch nur sagen, dass sie auf die Wiederbelebung des Marktes wartet und mit der Bank über Darlehen spricht.

Liegen diese beiden Grundvoraussetzungen vor, so kommen Gläubiger in den Genuss der Einschränkungen der Insolvenzanfechtungen.

Die Banken wurden umfassend abgesichert, da für Rückzahlungen jetzt gewährter Kredite bis September 2023 die Gläubigerbenachteiligung ausgeschlossen wurde. Damit fallen alle In-

solvenzanfechtungsrechte weg. Darüber hinaus sind die Darlehen vom Staat rückgedeckt, so dass der Staat insbesondere sich selbst schützt.

Leider nicht so umfassend sind die Befreiungen für die sonstigen Gläubiger. Diese sind in § 2, Abs. 4 COVInsAG geregelt.

Demnach sind nur kongruente Zahlungen nicht mehr anfechtbar, auch wenn man um die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens wusste. Kongruente Zahlungen sind solche, die in dieser Art und Weise zu diesem Zeitpunkt beansprucht werden konnten. Letztendlich laufende Rechnungen, die bezahlt werden.

Dieses Privileg gilt leider nur eingeschränkt für inkongruente Zahlungen (§ 131 InsO) oder für die gefährliche, sogenannte Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO).

Lediglich die vom Gesetzgeber genannten (enumerativen) Sachverhalte der Inkongruenz werden von der Anfechtung befreit: Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber, Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners, die Bereitstellung einer anderen als ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist, die Verkürzung von Zahlungszielen sowie die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

Andere inkongruente Zahlungen sind nicht geschützt. So sind beispielsweise Zahlungen in der Zwangsvollstreckung, unter Vollstreckungsandrohung oder -druck etc. nicht ausgenommen. Da bleibt es also bei der Anfechtung.

Vor der sogenannten Vorsatzanfechtung, ist man nicht gefeit. Diese kann in weiten Bereichen die hier ausgesetzten Anfechtungen überdecken und Zahlungen doch anfechtbar machen. Damit wäre die Vorschrift konterkariert. Lösungen hierfür kann nur die Rechtsprechung finden.

Fazit 2

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Vorschriften dem Handel keine wirksame Sicherheit vor Insolvenzanfechtungen geben, sei es infolge einer bereits am 31. Dezember 2019 vorliegenden Zahlungsunfähigkeit, sei es aufgrund der weiter bestehenden Möglichkeit einer Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO. ◀ *Rechtsanwalt Marcus Schäfer*

Der Autor



Rechtsanwalt Marcus Schäfer (Rechtsanwaltskanzlei Schäfer · Valerio, Mannheim) ist seit Jahren auf Rechtsthemen des Mineralöl-

handels spezialisiert. Dabei spielt gerade das Insolvenzrecht eine große Rolle. Für Rückfragen können sich interessierte Leser direkt an den Autor wenden: kanzlei@schaefer-valerio.de.